

Zweckverband Abfallsammlung für den Landkreis Fulda
Heinrich-von-Bibra-Platz 5-9, 36037 Fulda

Übernahme und Verwertung von Altholz der Kategorien Al bis Alll

Ergänzende Vertragsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Sprache	3
2.	Überwachung der Ausführung	3
3.	Veröffentlichungen & Werbung	3
4.	Tagesberichte	3
5.	Nutzung von Straßen, Wegen und Zufahrten	3
6.	Räumung des Geländes nach Vertragsende	3
7.	Umweltschutz	4
8.	Behinderung und Unterbrechung der Ausführung	4
9.	Kündigung	. 4
10.	Preise	5
11.	Zahlung und Rechnungsstellung	5
12.	Haftung & Versicherung	6
13.	Abtretung	. 7
14.	Rückgabe der Bürgschaftsurkunden	7
15.	Garantie des AG	7
16.	Melde-, Anzeige- und Dokumentationspflichten des AN	7

1. Sprache

Alle Äußerungen des AN müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Erklärungen Dritter (z.B. Bescheinigungen von Behörden) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

Das Personal des AN muss so weit der deutschen Sprache mächtig sein, dass Anweisungen des AG und/oder seines Beauftragten eindeutig verstanden werden und eine Verständigung zwischen z.B. den Fahrern und dem Personal des AEZ möglich ist. Kommt der AN dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch den AG nicht nach, so ist der AG berechtigt, den Vertrag nach den Bestimmungen der ergänzenden Vertragsbedingungen außerordentlich zu kündigen.

2. Überwachung der Ausführung

Der AG ist berechtigt, entsprechend § 4 VOL/B Nr. 1 die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen zu überwachen. Der AG ist auch berechtigt, durch ihn selbst oder einen Beauftragten jederzeit Einblick in Unterlagen des AN zu nehmen, Rückfragen (inkl. telefonischer oder persönlicher Nach-/Rückfragen beim Personal des AN) vorzunehmen, die dem AN übertragenen Aufgaben zu überwachen und notwendige Anordnungen zu treffen, sowie die in die Vertragserfüllung eingebundenen technischen Einrichtungen in Bezug auf eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu kontrollieren.

Der AN hat einen oder mehrere verantwortliche Ansprechpartner (Leiter/Leiterin) unverzüglich nach Auftragserteilung zu benennen, die für die Leitung der Ausführung der Leistung verantwortlich ist/sind. Diese/r sind/ist (insbesondere bei Bietergemeinschaften) als bevollmächtigter Vertreter für die Leitung der Ausführung vom AN bestellt.

3. Veröffentlichungen & Werbung

Veröffentlichungen in Medien über die in den Vertragsunterlagen beschriebenen Leistungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Werbung des AN mit Angabe des AG als Kunden ist nur unter vorheriger Zustimmung des AG zulässig.

4. Tagesberichte

Der AN ist verpflichtet, tagesaktuell über den Fahrzeug- und Personaleinsatz ein Betriebstagebuch zu führen und dem AG eine Ausfertigung auf Anforderung zu überlassen (Personaleinsatz, Betriebsstunden, Vorkommnisse, Besonderheiten usw.). Die angeforderte Tagesberichterstattung kann auf elektronischem Weg erfolgen.

5. Nutzung von Straßen, Wegen und Zufahrten

Die Nutzung von öffentlichen sowie privaten Straßen, Wegen, Zufahrten usw. erfolgt auf eigene Gefahr, ebenfalls der Abfalltransport auf öffentlichen und privaten Straßen wie auch innerhalb des AEZ-Geländes.

6. Räumung des Geländes nach Vertragsende

Mit dem Vertragende müssen die vom AN ggf. gestellten Container vollständig am letzten Werktag vor Vertragsende vom AEZ abgezogen werden. Die Räumung muss vollständig

sein. Eventuell zurückbleibende Container oder Zusatzeinrichtungen des AN werden ansonsten auf Kosten des AN entfernt, ggf. auf seine Kosten entsorgt.

7. Umweltschutz

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der AN die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidliche Maß einzuschränken. Insbesondere müssen Abfälle so transportiert werden, dass diese nicht vom Fahrzeug herabgeweht werden oder herausfallen können. Im Übrigen gelten ansonsten die Anforderungen der StVO und StVZO.

Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

Ist erkennbar, dass sich durch eine Behinderung oder Unterbrechung Auswirkungen auf die Leistungserbringung ergeben, hat der AN diese dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den dem AG daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Wartezeiten bei der Abfertigung am AEZ im Umfang bis zu 15 Minuten je Abholvorgang im Durchschnitt über die Vertragsjahre sind keine Behinderung oder Unterbrechung der Ausführung.

9. Kündigung

Eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wie den nachfolgenden Vorschriften ist grundsätzlich möglich.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- (1) bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen weder dem einen noch dem anderen Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertrages auf die Dauer zugemutet werden kann,
- (2) falls der AG seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere der rechtzeitigen und vollständigen Entgeltentrichtung, nicht nachkommt,
- (3) falls der AN Abfall, der nicht Abfall des AG ist als Abfall gegenüber dem AG abrechnet und hierüber dem AG ein Schaden entsteht,
- (4) bei Änderung der Vertragsgrundlage durch wesentliche Änderungen der Abfall- und Gebührensatzung des AG sowie bei Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder behördlichen Auflagen vor Ende der Vertragslaufzeit dahingehend, dass die Leistung wie geplant und in den Vertragsunterlagen festgelegt, nicht mehr zulässig ist. Ein eventueller Schadensersatz des AN beschränkt sich auf die Höhe des nachgewiesenen Schadens,
- (5) Wenn der AN ohne Zustimmung des AG Nachunternehmer einsetzt,
- (6) Wenn der AN gemäß §§ 123 und 124 GWB i.V.m. § 42 VgV hätte ausgeschlossen werden können oder müssen oder solche Gründe während der Vertragslaufzeit entstehen.

In Fällen, in denen die Kündigung vom AN zu vertreten ist, haftet der AN dem AG für die Kosten, die dadurch entstehen, dass für die Restlaufzeit des Vertrages der AG einen anderen AN mit der Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag betraut. Die Haftung findet in dem Umfang statt, wie sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert bzw. sich die

Leistung verteuert. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

10. Preise

Maßgeblich für die Berechnung des Entgeltes sind die vom AN übernommenen Altholzmengen gemäß Verwiegung im Ausgang des AEZ. Die Preise enthalten alle Aufwendungen des AN, die in Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung stehen, wie z.B. Überwachungskosten (Fremdüberwachung nach AltholzV), Steuern, Nebenkosten, Aufwendungen für die Aufbereitung, Kosten für Messungen, Protokollierung, Abstimmungen mit dem AG, Schriftverkehr, Zertifizierungskosten, usw.

11. Zahlung und Rechnungsstellung

Der AN kann auf der Rechnung den gewünschten Zahlungsweg angeben, den der AG nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei der Nennung der Bankverbindung ist vom AN die IBAN / BIC anzugeben. (Mögliche) Zahlungen des AN an den AG müssen auf das Konto des AG, welches dem AN benannt wird, erfolgen.

Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den AG an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft. Bei Zahlungen an den AG gelten die Ausführungen sinngemäß.

Als Tag der Zahlung gilt

- a. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag der Übergabe oder der Einlieferung,
- b. bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des AG der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an das Geldinstitut

Der AG ist nach Maßgabe des Hess. Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG § 19 Abs. 4) berechtigt, zur Erfüllung aus dem Vertrag sich ergebender Verpflichtungen Zahlungen unmittelbar an Gläubiger des Auftragnehmers (Lieferant, Nachunternehmen) zu leisten, soweit die in § 19 Abs. 4 genannten Bedingungen erfüllt sind. Ansonsten gelten die Regelungen von § 19 Abs. 5 und 6 des HVTG für diesen Vertrag.

Ist für den jeweiligen Stoff eine Zuzahlung zu leisten, so stellt der AN dem AG im angegebenen Zahlungsturnus eine Rechnung in Abhängigkeit der Abhol- bzw. Liefermenge.

Ist für den jeweiligen Stoff eine Vergütung zu zahlen, so stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber im angegebenen Zahlungsturnus eine Gutschrift in Abhängigkeit der Abholbzw. Liefermenge aus.

Die Vergütung der Leistung an den AN erfolgt unter der Voraussetzung, dass dem AG eine prüfbare Rechnung vorgelegt und die Leistung des AN nach den Anforderungen der Vertragsunterlagen erbracht wurden.

Prüfbar sind Rechnungen, aus denen die ordnungsgemäß dokumentierten und vom AN übernommenen und verwogenen Altholzmengen (Wiegeprotokolle einer eichamtlich geprüften Waage bei Ausfall der Waage auf dem AEZ) mit Gewichtsangabe für jede

Entleerung inkl. einer Aufsummierung der Einzelverwiegungsergebnisse hervorgeht. Abrechnungsrelevant sind allein Brutto-Nettoverwiegungen. Voraussetzung für das Einsetzen der Zahlungspflicht ist die Vorlage einer Rechnung mit vollständig beigefügten Nachweisen (Wiegescheinen). Gutschriften sind in gleicher Weise wie Rechnungen vom AN an den AG zu übermitteln.

12. Haftung & Versicherung

Schäden, die durch Diebstahl, Vandalismus, Brand usw. entstehen, sind Betriebsrisiko des AN und von ihm zu tragen. Der AG übernimmt hierfür keine Haftung, auch wenn sich z.B. das Abholfahrzeug auf dem AEZ befindet.

Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Vertrags für den ordnungsgemäßen Transport und Verwertung der ihm zu diesem Zweck überlassenen Abfälle.

Der AN haftet dem AG gegenüber in Bezug auf eine ordnungsgemäße Leistungserbringung, d.h. dass der AN gegenüber dem AG schadensersatzpflichtig ist, wenn durch die nicht ordnungsgemäße Leistung ein Schaden bewirkt wird, einschließlich Folgeschäden.

Als Schäden gelten beispielsweise:

- erhöhte Verwaltungsaufwendungen, die durch die nicht vertragskonforme Leistungserbringung bewirkt werden,
- wenn Einrichtungen des AG und/oder Fahrzeuge bzw. Einrichtungen von Dritten (z.B. Zaun des AEZ) durch den AN beschädigt werden,
- wenn der AN seine Dokumentationen nicht ordnungsgemäß ausführt, Störungen nicht unverzüglich dem AG meldet und dem AG oder seinem Beauftragten hierdurch ein Schaden bewirkt wird.
- wenn der AN selbst Abfälle, in die dem AG zur Verfügung gestellten Container einbringt, dies Dritten gestattet oder billigend in Kauf nimmt, dass Dritte Abfälle in die Container einbringen und dem AG hierüber ein Schaden entsteht. Gleiches gilt für den Fall, wenn ein wirtschaftlicher Schaden in gleicher Weise durch Entnahme werthaltiger Abfälle dem AG entsteht.
- wenn der AN die von ihm übernommenen Abfälle nicht einer Verwertung nach den Bestimmungen dieses Vertrags zuführt.

Der AG ist berechtigt, die Höhe des Schadens anhand von Stichproben zu ermitteln. Der AG ist berechtigt, einen Gutachter zur Schadensermittlung hinzuzuziehen. Bestätigt der Gutachter die nicht anforderungskonforme Leistungserbringung, gehen die Kosten des Einsatzes des Gutachters zu Lasten des AN.

Im Fall einer nicht vertragskonformen Leistungserbringung hat der AG das Recht, die Abholung und Verwertung in eigener Regie durchzuführen oder durchführen zu lassen. In diesem Fall umfasst die Haftung des AN die Verpflichtung, wirtschaftliche Schäden, die durch schlechtere Konditionen als vertraglich mit ihm vereinbart dem AG entstehen, auszugleichen. Zur nicht vertragskonformen Leistung gehört insbesondere, wenn der AN nicht für eine vertrags- und bestimmungsgemäße Abholung, Transport und Verwertung Sorge trägt.

Der AN stellt den AG von allen Kosten und Schadensersatzforderungen Dritter frei, die durch eine nicht pflichtgemäße Erfüllung dieses Vertrages durch den AN entstehen.

Der AN haftet nicht, wenn er seine Leistungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Krieg, Aufruhr, Natur- und Brandkatastrophen, Extremwetterlagen etc.) sowie Streik und Aussperrung nicht oder nicht vollständig erbringen kann. Er ist jedoch verpflichtet, bei Fortfall des Hinderungsgrundes unverzüglich die Leistung wieder aufzunehmen und die vertragsgemäße Leistung unverzüglich nachzuholen, sobald dies möglich ist. Im Fall der Nichterbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen entfällt die Vergütung über den Zeitraum des Leistungsentfalls bzw. -teilentfalls. Dem AN ist freigestellt, sich für diese Fälle zu versichern. Der AN verpflichtet sich, den AG unverzüglich nach deren Bekanntwerden über eventuelle Umstände, Ereignisse oder Situationen wie höhere Gewalt (z. B. Krieg, Aufruhr, Natur- und Brandkatastrophen etc.) sowie Streik und Aussperrung zu informieren, die er nicht voraussehen konnte und die sich seiner Kontrolle entziehen, sofern es ihm dadurch nach billigem Ermessen ganz oder teilweise unmöglich wird, seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen.

Für sämtliche Schäden aus einer verzögerten, unzutreffenden oder nicht ausreichenden Unterrichtung des AG über Störungen oder Unterbrechungen in seiner Leistung haftet der AN – auch hinsichtlich Folgeschäden – unbeschränkt. Im Schadensfall obliegt dem AN der Nachweis der rechtzeitigen, zutreffenden und vollständigen Unterrichtung.

Der AN hat den AG von Ansprüchen Dritter wegen schädigender Auswirkungen (Schäden, Nachteilen oder Belästigungen) freizustellen. Schäden, Nachteile oder Belästigungen, die der AG zu vertreten hat, sind von diesen Regelungen ausgenommen. Dies gilt nicht für schädigende Auswirkungen, die trotz vertragsgemäßer Ausführung unvermeidbar sind. Die Freistellung gilt nicht im Fall höherer Gewalt.

13. Abtretung

Die Übertragung dieses Vertrages auf einen anderen Rechtsträger bedarf der Zustimmung des AG. Gleiches gilt für die Übertragung von mehr als 75 % der Geschäftsanteile oder sonstigen Anteile des AN auf einen anderen Rechtsträger.

14. Rückgabe der Bürgschaftsurkunden

Urkunden über Vertragserfüllungsbürgschaften werden nach Empfang der Schlusszahlung oder nach Leistungsende auf Verlangen zurückgegeben, wenn der AN die Leistungen vertragsgemäß erfüllt, etwa erhobene Ansprüche auf Schadenersatz oder Erstattung von Überzahlungen befriedigt und die Sicherheit für die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche geleistet hat. Bei völligem oder teilweisem Wegfall des Sicherungszwecks gilt § 18 Nr. 7 VOL/B. Durch die Rückgabe der Urkunden werden weitere Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen nicht berührt.

15. Garantie des AG

Der AG übernimmt über die in den Vertragsunterlagen beschriebenen Rahmenparameter hinaus keinerlei Garantie für Menge und Qualität des Altholzes.

16. Melde-, Anzeige- und Dokumentationspflichten des AN

Die folgenden Melde- und Anzeigepflichten legt der AG fest. Sofern nichts anderes im Folgenden oder in den entsprechenden Bestimmungen abweichend angegeben, muss die Meldung bzw. Anzeige an den AG unverzüglich erfolgen:

- Im Fall einer Behinderung und/oder Unterbrechung der Leistung, z.B. im Fall eines Fahrzeugausfalls.
- Nachweis bezüglich der Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft und der fristgerechten Beitragsentrichtung sowie Versicherungsnachweise.
- Behördliche Anordnungen / Ansprüche Dritter.
- Kündigung NU
- Störstoffhaltige Chargen.
- Bei Behinderungen bei der Abholung/Verladung.
- Falls vereinbarte (Abhol-) Termine nicht eingehalten werden können. Die Meldepflicht besteht unabhängig davon, ob der AN die Nichteinhaltung zu vertreten hat oder kein Verschulden trifft.
- Schäden an den Einrichtungen des AG die der AN bewirkt.

Enthält das Altholz nach Ansicht des AN Stoffe, welche die vertragsgemäße Verwertung erschweren oder unmöglich machen, ist der AN unverzüglich melde- und nachweispflichtig. Dazu prüft der AN das Ladegut und zeigt dem AG unverzüglich den Sachverhalt.

Der AN ist neben der unverzüglichen Meldung auch zur Dokumentation der genannten Vorfälle verpflichtet. Er muss die telefonisch/mündliche Meldung an den AG binnen eines Werktags schriftlich bestätigen. Im Rahmen der schriftlichen Bestätigung muss der AN den genauen Sachverhalt schildern, es müssen Digitalbilder zum Zwecke der Dokumentation beigefügt werden.

Der AN ist verpflichtet, jede Abholung ordnungsgemäß zu verwiegen und zu dokumentieren. Die Verwiegung muss gemäß den eichrechtlichen Bestimmungen als Brutto-Nettoverwiegung erfolgen. Fällt die Waage des AN aus oder ist eine ordnungsgemäße Verwiegung nicht möglich (dazu gehören auch Störungen in der Datenübertragung zwischen Waage und Wiegesoftware), so muss der AN die Verwiegung an einer anderen eichamtlich geprüften Waage vornehmen, ggf. auf einer Waage des AG. Händische Ein- bzw. Nachträge auf Wiegescheinen sind unzulässig. Eine Vergütung erfolgt nur für ordnungsgemäß verwogene und dokumentierte Chargen.

Der AN hat Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist und die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben, dem AG unverzüglich mitzuteilen. Er hat eine mündliche Mitteilung innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.